

Zweiter Abschnitt

Organisation des Jugendgerichts

§ 39

(1) Jugendgerichte sind die Jugendstrafkammern bei den Kreisgerichten. Sie sind zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über alle Verfehlungen Jugendlicher.

(2) Für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel des Protestes, der Berufung und der Beschwerde gegen die Entscheidungen des Jugendgerichtes ist das Bezirksgericht (§ 51 Absatz 3 GVG) zuständig.

(3) Das Ministerium der Justiz der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik kann gemeinschaftliche Jugendgerichte für mehrere Kreisgerichtsbezirke bilden.

Ann.: Vgl. Vorbem. vor § 1.

§ 30

(1) Die Jugendstrafkammer ist in der Hauptverhandlung mit einem Richter als Vorsitzendem und zwei Schöffen besetzt.

(2) Außerhalb der Hauptverhandlung entscheidet der Vorsitzende der Jugendstrafkammer allein.

Ann.: Die §§ 29 und 30 haben durch die AO zur Angleichung des Jugendgerichtsgesetzes an die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 2. November 1952 (GBl. S. 1199) eine neue Fassung erhalten.

§ 31

(1) Die Richter und Schöffen bei den Jugendgerichten sollen auch erzieherisch befähigt und in der Behandlung von Jugendlichen erfahren sein.

(2) Für Verfahren, die zur Zuständigkeit der Jugendgerichte gehören, werden Jugendstaatsanwälte bestellt.